

Anordnung
über die Prüfung und Bestätigung
der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen
und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem
Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik unterstellten
volkseigenen Betriebe.

Vom 4. Januar 1964

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe (VEB), die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), den Zentralen Kontoren (Kontore) und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unterstellt sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB der WB und Kontore, die nach wirtschaftlicher Rechnungsführung arbeiten.

Prüfung und Bestätigung

§ 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB ist durch die Finanzrevision jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Betriebsleiter der VEB durch die Vorsitzenden bzw. Leiter des übergeordneten Organs in den Rechnungslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB haben die Vorsitzenden bzw. Leiter des den VEB übergeordneten Organs die Revisionsgruppen der Eigenrevisionen bzw. der Bezirksinspektionen des Ministeriums der Finanzen durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

§ 3

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
 - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsgemäßen Rechnungswesen erfaßt wurden,
 - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden;
- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an den Haushalt vollständig und termingemäß erfolgten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhalten der Betriebsleiter des VEB und der zuständige Vorsitzende bzw. Leiter des übergeordneten Organs.

§ 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Leiter der WB bzw. des Kontors legt fest, welche Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates, der WB bzw. des Kontors zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB für deren Finanzrevision verantwortlich ist, berechtigt sind.

(3) Der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen legt fest, welche Mitarbeiter der Bezirksinspektion zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unterstellten VEB berechtigt sind.

85

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben (Muster Anlage 1 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 663),
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind (Muster Anlage 2 der unter Buchst. a genannten Anordnung).

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Betriebsleiter des VEB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

§ 6

Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 4 Absätzen 2 und 3 zur Bestätigung berechnete Mitarbeiter den Vorsitzenden bzw. Leiter des übergeordneten Organs zu unterrichten. Der Vorsitzende bzw. der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.